

ENTWURF

Beilage Nr. 4/2004

WIENER LANDTAG

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an den Fonds
Soziales Wien (Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an den Fonds
Soziales Wien (Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz)**

§ 1. (1) Bedienstete der Gemeinde Wien – ausgenommen Lehrlinge –, die am 30. Juni 2004 bei der Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beschäftigt sind und nicht mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis ausscheiden, werden mit Wirksamkeit 1. Juli 2004 dem Fonds Soziales Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Die dem Fonds Soziales Wien gemäß Abs. 1 zugewiesenen Bediensteten können von diesem sowohl einer am 1. Juli 2004 bereits bestehenden als auch einer bis 30. Juni 2006 gegründeten Tochtergesellschaft des Fonds zur Dienstleistung überlassen werden, wenn der Gesellschaft, an die der oder die Bedienstete überlassen wird, ein bestimmter Aufgabenbereich des Fonds oder ein bestimmter Aufgabenbereich einer bereits bestehenden Tochtergesellschaft des Fonds übertragen ist und die Bediensteten in diesem Aufgabenbereich tätig sind. Die Überlassung gilt als Zuweisung an die Gesellschaft, der der oder die Bedienstete zur Dienstleistung überlassen wird

(3) Zuweisungen gemäß Abs. 1 und 2 schließen spätere Überlassungen der Bediensteten zur Dienstleistung zwischen dem Fonds Soziales Wien und dessen bis 30. Juni 2006 gegründeten Tochtergesellschaften oder zwischen diesen Tochtergesellschaften des Fonds untereinander nicht aus. Solche Überlassungen zur Dienstleistung sind von jenem Rechtsträger vorzunehmen, zu dem der oder die Bedienstete bisher zur Dienstleistung zugewiesen ist und gelten als Zuweisung an jenen Rechtsträger, zu dem die Überlassung zur Dienstleistung erfolgt.

(4) Tochtergesellschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, an denen der Fonds Soziales Wien entweder allein oder gemeinsam mit der Stadt Wien zu insgesamt mehr als der Hälfte des Nennkapitals beteiligt ist.

(5) Durch die Zuweisungen gemäß Abs. 1 bis 3 tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte und Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete, in der jeweiligen geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Zuweisungen gemäß Abs. 1 bis 3 schließen eine spätere Versetzung auf einen anderen Dienstposten des Magistrats nicht aus.

§ 2. Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 zugewiesenen Beamten und Beamtinnen bzw. die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 zugewiesenen Vertragsbediensteten obliegt, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, dem Magistrat. Die dem jeweiligen Rechtsträger, zu dem die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind (Fonds Soziales Wien oder eine seiner Tochtergesellschaften), gemäß § 3 zukommenden Rechte bleiben davon unberührt.

§ 3. (1) Der Rechtsträger (§ 2 letzter Satz) ist gegenüber den ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten berechtigt zur

1. Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte des Rechtsträgers und
2. Fachaufsicht bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Rechtsträgers.

(2) Die Ausübung der einem Dienststellenleiter oder einer Dienststellenleiterin in dienstrechtlichen Angelegenheiten zukommenden Befugnisse gegenüber den zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten steht dem Rechtsträger (§ 2 letzter Satz) zu, der

dabei an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans gebunden ist; dies gilt auch für Überlassungen zur Dienstleistung gemäß § 1 Abs. 2 und 3.

§ 4. Der Rechtsträger (§ 2) hat dem Magistrat jedenfalls den gesamten anfallenden Aufwand, wie insbesondere den Aktivitätsaufwand für die ihm zugewiesenen Bediensteten sowie den Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu ersetzen. Der Magistrat hat im Streitfall die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Durch eine Neuorganisation des Sozial- und Betreuungsbereiches soll unter anderem eine genaue Trennung der Verantwortungsbereiche Planung, Steuerung und Umsetzung sowie eine Zusammenführung der Sozial-, Pflege- und Behindertenbetreuung in einer Geschäftsgruppe erreicht werden. Weiters sollen im Magistrat künftig primär rechtliche, strategische und planerische Angelegenheiten sowie die Abwicklung der individuellen Sozialhilfe konzentriert werden, während der Fonds Soziales Wien als zukünftige Aufgabenschwerpunkte das Steuerungs- und Vertragsmanagement, das Förderwesen und das Controlling- und Berichtswesen wahrnehmen soll. Auf einer dritten Ebene soll die eigentliche operative Aufgabenerfüllung abgewickelt werden, wobei beabsichtigt ist, die operativen Aufgaben zum Teil durch Tochtergesellschaften des Fonds Soziales Wien wahrnehmen zu lassen.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens wurden mit 1. Jänner 2004 die Magistratsabteilung 12 – Wien Sozial und die Magistratsabteilung 47 – Pflege und Betreuung aufgelöst und zu einer in der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales neu geschaffenen (interimistischen) Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung zusammengeführt. Die Aufgaben der Magistratsabteilung 15 A sollen danach schrittweise teils auf die Magistratsabteilung 15 – Gesundheitswesen und Soziales, teils auf den Fonds Soziales Wien übertragen werden, wobei am 30. Juni 2004, dem letzten Tag des Bestehens der Magistratsabteilung 15 A, in dieser nur mehr die MitarbeiterInnen beschäftigt sein werden, die ihre Aufgaben in Zukunft im Fonds Soziales Wien oder in einer seiner Tochtergesellschaften erfüllen werden.

Ziel:

Zuweisung der Bediensteten der Gemeinde Wien, die am 30. Juni 2004 bei der Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung beschäftigt sind, an den Fonds Soziales Wien mit der Möglichkeit, in weiterer Folge Überlassungen zur Dienstleistung an Tochtergesellschaften des Fonds vornehmen zu können, wobei jedenfalls die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten bestehen bleiben soll.

Inhalt:

Normierung der für die Verwirklichung des oben genannten Zieles erforderlichen dienstrechtlichen Voraussetzungen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Mit der Verwirklichung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens sind weder für die Gemeinde Wien noch für andere Gebietskörperschaften Mehrkosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Regelungen stehen diesem Entwurf nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher in der Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung beschäftigten Bediensteten weiterhin Bedienstete der Gemeinde Wien bleiben und unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde Wien dem Fond Soziales Wien bzw. in der Folge einer der Tochtergesellschaften des Fonds zugewiesen werden, trägt dieser Entwurf den Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (= „Betriebsübergangsrichtlinie“, 32001 L 0023 ABl. Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16 ff) Rechnung.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an den Fonds Soziales Wien (Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz)

Allgemeiner Teil

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist die kraft Gesetzes mit 1. Juli 2004 erfolgende Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien, die am 30. Juni 2004 bei der Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung beschäftigt sind, zur Dienstleistung an den Fonds Soziales Wien bzw. in weiterer Folge an Tochtergesellschaften des Fonds. Die dienst-, besoldungs- und bei Beamten/Beamtinnen auch die pensionsrechtliche Stellung der zugewiesenen Bediensteten soll dabei keine Änderung erfahren.

Zur Regelung des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist – mit geringfügigen Einschränkungen betreffend den Arbeitnehmerschutz – nach Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig. Die Überlassung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an Private ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG ist allerdings dafür Vorsorge zu treffen, dass für dem Fonds bzw. den Tochtergesellschaften des Fonds dienstzugeteilte Bedienstete die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt.

Besonderer Teil

§ 1 Abs. 1 bestimmt, dass jene Bediensteten der Gemeinde Wien (Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete, nicht aber Lehrlinge), die am 30. Juni 2004 in der Magistratsabteilung 15 A – Soziales, Pflege und Betreuung beschäftigt sind, mit Wirksamkeit 1. Juli 2004 ex lege dem Fonds Soziales Wien zur Dienstleistung zugewiesen werden. Von der Zuweisung sind nicht nur Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete erfasst, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes dem Personalstand der Magistratsabteilung 15 A angehören, sondern auch jene, die im Stande der MD-PAST geführt werden, und am 30. Juni 2004 der Magistratsabteilung 15 A zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Zuweisung erstreckt sich allerdings nicht auf jene Bedienstete, die mit Ablauf des 30. Juni 2004 in den Ruhestand treten oder ihr Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beenden, sowie generell nicht auf Lehrlinge.

Da der Fonds Soziales Wien als Aufgabenschwerpunkte das Steuerungs- und Vertragsmanagement, das Förderwesen und das Controlling- und Berichtswesen wahrnehmen wird und die operativen Aufgaben im Rahmen von Tochtergesellschaften des Fonds So-

ziales Wien durchgeführt werden sollen, wird durch § 1 Abs. 2 sichergestellt, dass der Fonds Soziales Wien ihm zugewiesene Bedienstete einer Tochtergesellschaft zur Dienstleistung überlassen kann, wobei diese Überlassung – wie auch sonst üblich – in der Rechtsform einer Weisung zu erfolgen hat. Die Überlassung zur Dienstleistung kann sowohl zu einer am 1. Juli 2004 bereits bestehenden Tochtergesellschaft als auch an eine bis zum 30. Juni 2006 neu gegründete Tochtergesellschaft erfolgen. Voraussetzung für eine derartige Überlassung ist allerdings, dass der (neuen) Tochtergesellschaft ein bestimmter Aufgabenbereich (zB Wohnungslosenhilfe) des Fonds oder einer seiner bereits bestehenden Tochtergesellschaften übertragen wird und die Bediensteten in diesem Aufgabenbereich tätig sind. Durch die in § 1 Abs. 5 normierte Weitergeltung der dienstrechtlichen Vorschriften – und damit auch der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 DO 1994 für Beamte/Beamtinnen und des § 4 Abs. 2 VBO 1995 für Vertragsbedienstete – ist sichergestellt, dass die zugewiesenen Bediensteten auch weiterhin zur Verrichtung jener Geschäfte verpflichtet sind, die sich aus dem allgemeinen Geschäftskreis ihrer Bedienstetengruppe ergeben.

§ 1 Abs. 3 stellt sicher, dass Überlassungen zur Dienstleistung zwischen dem Fonds und seinen bis 30. Juni 2006 gegründeten Tochtergesellschaften bzw. diesen Tochtergesellschaften untereinander zulässig sind. Diese Überlassungen sind vom Fonds bzw. dessen Tochtergesellschaften selbst vorzunehmen, wobei eine Bindung an die Weisungen des Magistrates besteht (§ 1 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 2 letzter Satz).

Durch die Zuweisung zum Fonds bzw. in weiterer Folge zu einer seiner Tochtergesellschaften tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Bediensteten – wie bereits oben ausgeführt – keine Änderung ein (§ 1 Abs. 5).

Da sich bei der Vollziehung der beiden bisher erlassenen Zuweisungsgesetze (Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, Wiener Museen – Zuweisungsgesetz) die Frage gestellt hat, ob die Zuweisung zu einem ausgegliederten Rechtsträger die Versetzung der zugewiesenen Bediensteten auf einen (anderen) Dienstposten des Magistrats der Stadt Wien ausschließt, wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Vollzugspraxis in § 1 Abs. 6 klargestellt, dass eine spätere Versetzung der dem Fonds bzw. dessen Tochtergesellschaften zugewiesenen Bediensteten auf einen (anderen) Dienstposten des Magistrats möglich ist. Die Versetzungsmöglichkeit ergibt sich nämlich – wie bei den anderen Zuweisungsgesetzen – ohnehin schon auf Grund der diesen Bediensteten garantierten Weitergeltung der dienstrechtlichen Vorschriften.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, ist der Landesgesetzgeber befugt, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten und damit auch deren Dienstzuweisung an Private zu regeln, wobei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG dafür Vorsorge zu treffen ist, dass für die der Gesellschaft dienstzugehörigen Bediensteten die Diensthöhe der Gemeinde Wien erhalten bleibt. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Wahrnehmung der

Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den zugewiesenen Bediensteten weiterhin dem Magistrat obliegt (§ 2).

Trotz erfolgter Zuweisung bleibt Dienstgeberin der zugewiesenen Bediensteten weiterhin die Gemeinde Wien. Es bedarf daher zur Gewährleistung einer ordentlichen Dienstleistung auch einer Regelung betreffend die Fachaufsicht bzw. die Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte durch den Fonds bzw. dessen Tochtergesellschaften gegenüber den zugewiesenen Bediensteten (§ 3 Abs. 1). Des Weiteren sollen auch die jedem/jeder Dienststellenleiter/in auf dem Gebiet des Personalwesens zukommenden Befugnisse, wie sie sich aus diversen dienstrechtlichen Normen ergeben (vgl. zB § 48 DO 1994 und § 25 VBO 1995 betreffend die Festsetzung der Urlaubszeit der Bediensteten), von dem Rechtsträger, zu dem die Bediensteten zugewiesen sind (Fonds bzw. einer seiner Tochtergesellschaften) wahrgenommen werden können. Um sicherzustellen, dass bei der Ausübung dieser Befugnisse die der Gemeinde Wien gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG zukommende Diensthoheit gewahrt bleibt, ist in diesen Angelegenheiten eine Bindung an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans vorgesehen (§ 3 Abs. 2). Diese Bindung besteht auch bei vom Fonds verfügbaren Überlassungen zur Dienstleistung an eine seiner Tochtergesellschaften (§ 1 Abs. 2), bei Überlassungen zur Dienstleistung von einer Tochtergesellschaft an den Fonds sowie bei Überlassungen zwischen den Tochtergesellschaften des Fonds (§ 1 Abs. 3). Zur Sicherstellung der Durchsetzbarkeit dieser Weisungen wird in § 1 Abs. 4 vorgesehen, dass Tochtergesellschaften des Fonds Kapitalgesellschaften sein müssen, an denen der Fonds Soziales Wien entweder allein oder gemeinsam mit der Stadt Wien zu insgesamt mehr als der Hälfte des Nennkapitals beteiligt ist. Im Übrigen ergibt sich die Durchsetzbarkeit der Weisungen auf Grund der gewählten Organisationsstruktur, der zufolge alle Mitglieder des Fondskuratoriums Bedienstete der Gemeinde Wien sind und abberufen werden können (vgl. die zuletzt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 30. Dezember 2003, MA 62-II/47858/03, genehmigte Satzung des Fonds Soziales Wien). Zu dem in § 4 genannten Aktivitätsaufwand gehören nicht nur das Bruttodienst-einkommen der zugewiesenen Bediensteten, sondern insbesondere auch sämtliche vom Dienstgeber zu tragende Beiträge und Abgaben (zB KFA-Beiträge des Dienstgebers, Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Die Bestimmung des § 5 ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Gesetze Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien zu bezeichnen haben.

§ 6 enthält die Bestimmung über das In-Kraft-Treten des Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetzes.